

Magistratisches Bezirksamt für den 10. Bezirk

MAGISTRAT DER STADT WIEN

Laxenburger Straße 43-45

1100 Wien

Telefon: +43 1 4000 10521 Fax: +43 1 4000 9910220

E-Mail: post@mba10.wien.gv.at

www.wien.gv.at/mba

Geschäftszahl: Sachbearbeiter: Durchwahl: Datum:

GZ: 673834-2024-3 Mag. Haertl 10223 DW Wien, 23. Mai 2024

1020 Wien, Lilienbrunngasse 3 Mag. Dan Wasserman

Genehmigung der Betriebsanlage gemäß § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 GewO 1994

BEKANNTGABE gemäß§359b GewO 1994

Gegenstand: Ansuchen von **Mag. Dan Wasserman** um Genehmigung der Betriebsanlage im Standort 1020 Wien, Lilienbrunngasse 3 zur Ausübung des Gastgewerbes in der Betriebsart Imbiss.

Im am weitesten rechts gelegenen Geschäftslokal im Erdgeschoss des Hauses mit der Adresse Lilienbrunngasse 3, 1020 Wien, soll auf einer Gesamtfläche von 33,93 m² ein Imbiss mit 8 Verabreichungsplätzen errichtet werden, welcher Pizzagerichte, Waffeln und Palatschinken anbieten soll sowie Limonaden, Mineralwasser und Biere.

Die Betriebszeiten sollen sich von 07:00 bis 23:00 Uhr (Montag bis Sonntag) erstrecken. Lieferungen sollen dreimal wöchentlich in der Zeit zwischen 10:00 und 18:00 mit 3,5 t-Lieferwagen erfolgen. Es soll Musik mit einem A-bewerteten energieequivalenten Dauerschallpegel ($L_{A,eq}$) von 59 dB und einem C-bewerteten Dauerschallpegel ($L_{c,eq}$) von 63 dB wiedergegeben werden. Die Lautsprecher sollen körperschallentkoppelt aufgestellt werden. Sämtliche bewegbare Möblierung soll mit Gleitunterlagen versehen sein.

Die Frischluftansaugung erfolgt mittels Wetterschutzgitteram Portal über einen Zuluftventilator mit einer Luftmenge von 2.700 m³/Stunde und einem Schalldruckpegel von höchstens 39 dB (A) in 1m von der Ansaugöffnung. Die Absaugung der Abluft soll mittels einer mechanischen Lüftung erfolgen, die über einen Vorfilter G4 (Vorfilterfläche 1,10m², Wechsel zweimal jährlich) und einen Aktivkohlefilter, welcher auf 0,20 Sekunden Kontaktzeit (starke Geruchsbelastung) ausgelegt ist, durch das Portal ins Freie geführt werden soll. Die Abluftmenge soll 2.700 m³/Stunde betragen und in 1 m Entfernung von der Ausblasöffnung soll ein Schalldruckpegel von 39 dB (A) herrschen. Die maximale Strömungsgeschwindigkeit soll 6 m/s an der Ausblasstelle betragen. Sämtliche vibrierende bzw. schwingende Anlagenteile der Lüftungsanlage sollen körperschallentkoppelt montiert werden.

Eine Kälteanlage soll errichtet werden. Diese soll auf der Innenseite einen Schalldruckpegel von 46 bis 50 dB (A) emittieren, an der Außenseite 52 bis 56 dB (A).

An Geräten sollen ein Pizzakühltisch, eine Aufsatzkühlvitrine, eine Kühlvitrine, 2 Kühlschränke, eine Pizzakombination, eine Teigknetmaschine, eine E-Grillplatte, ein Toaster, ein Waffeleisen, eine Palatschinkenplatte, eine Induktionsplatte, eine Elektrowaage, eine Kaffeemaschine, eine Gas-Brennwerttherme, ein Warmwasserboiler und ein Klima-Intern-Monoblock zum Einsatz kommen.

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren im Sinne des § 359b Abs. 1 Z 2 GewO 1994 gegeben sind, da die Betriebsfläche unter 800 m² beträgt und der elektrische Anschlusswert der Maschinen und Geräte unter 300 kW zu liegen kommt.

Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können bis 22.07.2024 in die Projektunterlagen beim Magistratischen Bezirksamt für den 10. Bezirk Einsicht nehmen und von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen, wobei Eingaben schriftlich bzw. per E-Mail erfolgen sollten. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Ort der Einsichtnahme: Magistratischen Bezirksamt für den 10. Bezirk, Laxenburger Straße 43-45, 1100 Wien, 2. Stock, Zimmer Nr. 220

Zeit: Mo, Di, Mi, Fr von 8:00 bis 15:30 Uhr und Do von 8:00 bis 17:30 Uhr ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.:01-4000/10223)

Vom Anhörungsrecht kann mündlich bei der Behörde oder schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) Gebrauch gemacht werden. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Wir weisen darauf hin, dass das Projekt

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 haben im vereinfachten Verfahren nur insoweit **Parteistellung**, als es um das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 geht. Darüber hinaus bestehen keine Parteienrechte (Akteneinsicht, Parteiengehör, Bescheidzustellung, Beschwerderecht etc.).

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens bis zum oa. Termin

Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben, ihre Stellung als Partei in dieser verfahrensrechtlichen Frage.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Im Rahmen dieser Bekanntmachung rechtzeitig eingebrachte Äußerungen zu dem gegenständlichen Projekt bewirken zwar keine Parteistellung, jedoch wird auf diese Äußerungen in der Verhandlung von den Amtssachverständigen Bedacht genommen. Weiters wird von Amts wegen geprüft, ob bei projektgemäßem Betrieb der Betriebsanlage Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 vermieden werden.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 idgF.

Hinweis:

Unabhängig von einer Parteistellung oder der Abgabe von Äußerungen im Zuge dieses Verfahrens können Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 Beschwerden über Belästigungen durch die Betriebsanlage auch später jederzeit beim Bezirksamt vorbringen.

ignaturplatzhalter##

Für den Bezirksamtsleiter: Mag. Haertl (elektronisch gefertigt)